

Filme (1): Minority Report – Precrime auch bei uns?

936



ARNOLD F. RUSCH*

Der Film Minority Report mit Tom Cruise in der Hauptrolle zeigt ein hochaktuelles Phänomen: Wir wollen mit dem Strafrecht nicht mehr nur repressiv, sondern auch präventiv tätig sein, doch erweist sich dies als äusserst fehleranfällig und freiheitsbeschränkend.

John Anderton ist der Chef der *Precrime Division*. Er analysiert die Visionen der drei *Precogs* – dreier menschlicher Mutanten mit der nützlichen Gabe, Morde voraussagen zu können. Sobald ein zukünftiger Mörder feststeht, verhaftet ihn die Polizei und sperrt ihn weg. *Precrime* erweist sich als extrem erfolgreich. Schon seit Jahren kann niemand mehr einen Mord begehen, weil die Polizei den künftigen Täter stets vorher fasst. Das Konzept klingt zwar toll, erweist sich aber selbst in den Augen Andertons als fragwürdig: «*You've probably grasped the legalistic drawback to precrime methodology. We're taking in individuals who have broken no law [...] because we get them first, before they can commit an act of violence. [...] We claim they're culpable. They, on the other hand, eternally claim they're innocent.*

*And, in a sense, they are innocent.»*¹ Alles funktioniert wunderbar, bis *Precrime* einen Mord voraussagt, den Anderton selbst begehen wird. Die geniale Idee zu diesem faszinierenden Film entstammt der Feder des zu Lebzeiten wenig erfolgreichen PHILIP K. DICK (1928–1982), der auch die Geschichten für die späteren Blockbuster *Blade Runner* und *Total Recall* verfasst hat.

Alles nur Science-Fiction? Mitnichten. Wir befinden uns heute in der Schweiz genauso im *Precrime*-Fieber. Nach einem Delikt fragen die Medien hysterisch, weshalb die Polizei den Täter angesichts seiner verrückten Facebook-Einträge nicht schon vorher aus dem Verkehr gezogen hat. Bei einem Täter ohne Aufenthaltsbewilligung wollen alle wissen, weshalb man diesen nicht schon vor der Tat ausgeschafft hat. Wir schaffen unablässig neue Tatbestände im Strafrecht, die das Verbrechen in einem noch früheren Stadium erfassen wollen. Und wir streben danach, aus Sicherheitsgründen Täter ewig verwahren zu dürfen, damit sie keine Verbrechen mehr begehen können. *Precrime* ist also überall: in der Fahndung, im Delikt selbst und im Vollzug von Strafen und Massnahmen.

In der Fahndung ist *Precrime* geeignet, das strafrechtliche Konzept des dringenden Tatverdachts auszuhebeln. Dieser lässt sich nur mit einer guten Portion Datengläubigkeit erstellen, denn es ist letztlich ein Computer, der im Rahmen des *Predictive Policing* Daten unterschiedlichster Qualität zu einem Verdacht zusammenstellt – einem Verdacht, den ein Mensch niemals gehegt hätte.² Vielleicht ist es aber auch nur ein Verdacht, der auf den üblichen Vorurteilen und Statisti-

ken basiert.³ Jedenfalls geht es um einen Verdacht, der mangels begangener oder versuchter Tat reine Spekulation bleibt.⁴

Im materiellen Strafrecht realisieren wir *Precrime* durch die Schaffung neuer Straftatbestände, die meilenweit vor dem herkömmlichen Versuch der Tatbegehung ansetzen. So geht es nicht mehr darum, Terrorakte zu bestrafen. Man erhält bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, wenn man sich nur schon auf die Reise zur Unterstützung des Islamischen Staats macht, selbst wenn man dort nie ankommt.⁵ Ähnlich früh setzt der Straftatbestand der kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) an. Passiert ist zu diesem Zeitpunkt *noch rein gar nichts*. Problematisch ist das Ganze aber auch, weil es dem Polizeistaat Vorschub leistet: Sobald es einen früh einsetzenden *Precrime*-Tatbestand gibt, lässt sich aufgrund der doppelten Strafbarkeit Rechtshilfe leisten und ein dringender Tatverdacht erstellen, der wiederum Voraussetzung für staatliche Überwachung und Zwang bildet.⁶

Precrime steckt auch in der Anordnung und im Vollzug von Strafen und Massnahmen. Art. 86 Abs. 1 StGB sieht die bedingte Entlassung nach

³ Vgl. das Interview mit Mireille Hildebrandt in der NZZ vom 8.6.2018, 54.

⁴ Vgl. ANDRÉ KUHN, *Droit suisse des sanctions: de l'utopie à la dystopie*, ZStrR 2017, 235 ff., 245; der Tatverdacht setzt eine Beteiligung an einer begangenen Tat voraus, vgl. BGer, 1B_383/2013, 18.11.2013, E. 4.

⁵ Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122); vgl. BStGer, SK.2017.43, 15.12.2017, E. 2.4.2, und die Besprechung dazu von ANDREAS EICKER, BStGer SK.2017.43: Strafbare Verstoss gegen das «Al-Qaïda- und IS-Gesetz», AJP 2018, 924 ff., 926.

⁶ Vgl. die Hinweise bei BSK StGB II-ENGLER, Art. 260ter N 2, in: Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Strafrecht II*, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2013.

¹ PHILIP K. DICK, *Minority Report*, London 2002, 2 f.

² STEFFAN HEUER, *Vor dem Täter am Tatort*, NZZ Folio vom 1.6.2015, 20.

* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität Freiburg i.Ue.



Tom Cruise als John Anderton ordnet die elektronisch erfassten Verbrechen-Prophезierungen der Precogs (Bild: Betanews).

Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe vor, «wenn [...] nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen». Dasselbe gilt für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 3 StGB), die von ihrem Grundanliegen her weitere Taten verhindern will (Art. 64 Abs. 1 StGB) und damit zu *Precrime* in der reinsten Form zählt. *Weshalb läuten hier alle Alarmglocken?* Das Problem liegt *erstens* darin, dass nicht wie im Strafprozess ein Beweis, sondern nur eine höchst unsichere Gefährlichkeitsprognose⁷ über das künftige Verhalten des Täters vorliegt, was das Gesetz durch zwingende periodische Überprüfungen zu erfassen versucht.⁸ Diese stellen indes auch nur Prognosen dar. *Zweitens* zeigt sich

erneut, dass die Juristen das Heft aus der Hand gegeben und sich auf Gedeih und Verderb den Psychiatern ausgeliefert haben – de facto entscheiden diese allein, wenn es um *Precrime* geht.⁹ *Drittens* verschiebt *Precrime* bei der Verwahrung und dem Strafvollzug die Beweislast auf bedenkliche Weise zum Täter. Nach der *Precrime*-Logik muss der Täter beweisen, dass er keine Taten begehen wird – indem er sich einsichtig zeigt und «mitmacht». Aufgrund seiner begangenen Straftat steht er unter der Vermutung der Gefährlichkeit. Wer in dieser Situation den Therapiesitzungen fernbleibt, hat schon per definitionem keine Aussicht auf eine günstige Prognose.¹⁰ Es gibt beim *Precrime* im Vollzug folglich kein Recht zu schweigen, keine Unschuldsumutung und keine staatliche Beweislast für zukünftige Schuld:

«Der Grundsatz *in dubio pro reo* kommt bei der Prognoseentscheidung nicht zum Tragen [...]. Erforderlich ist mithin eine günstige Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten. Der Massstab für die Beurteilung der Möglichkeit der Entlassung ist somit sehr streng [...]. Das Vorherzusagende [...] kann naturgemäss nicht zweifelsfrei feststehen, da eine hundertprozentige Wahrscheinlichkeit des künftigen Eintritts ungewisser Ereignisse ausgeschlossen ist. Der Richter kann eine Entlassung deshalb nur verantworten, wenn er von der Schluss-Tatsache der Erwartung künftigen Legalverhaltens überzeugt ist. Verbleibende Zweifel wirken nicht zugunsten des Täters, andernfalls würde das Gefüge des Gesetzes zerstört [...]»¹¹

Bevor Sie mich jetzt bei der *Pre-crime*-Polizei als *Anarcho* denunzieren, möchte ich offen einräumen, dass ich derzeit auch keine besseren Lösungen als der Staat zu bieten habe. Wichtig scheint mir aber, dass man sich wieder auf die Prinzipien des Straf- und Strafprozessrechts rückbesinnt und einen Diskurs darüber startet, was Strafrecht kann, soll und muss, bevor man nach totaler Sicherheit schreit. Und überhaupt: Wie kann man ein zukünftiges Verbrechen vorhersagen, wenn man es gleichzeitig durch Verhaftung verhindern kann? «*If only one time-path existed, precognitive information would be of no importance, since no possibility would exist, in possessing this information, of altering the future.*»¹² Der gejagte John Anderton und wir mit ihm beginnen zu begreifen, was *Multiple Futures* sind und weshalb es der Voraussagen dreier *Precogs* bedarf ... Aber ich will jetzt nicht zu viel verraten. *Lesen Sie das Buch und schauen Sie den Film!*

⁷ Vgl. BSK StGB I-HEER, Art. 64 N 7, in: Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2013 (zit. BSK StGB I-Verfasser); BGer, 6B_300/2017, 6.6.2017, E. 5.3.6; BVerfG, 2 BvR 2365-09, 4.5.2011, E. 2a/cc, in: BeckRS 2011, 50108.

⁸ Art. 64b Abs. 1 StGB; vgl. zur gesetzlich nicht vorgesehenen regelmässigen Überprüfung bei Art. 64c StGB die Kritik bei BSK StGB I-HEER (FN 7), Art. 64c N 4.

⁹ BGer, 6B_300/2017, 6.6.2017, E. 4.2 (Abweichung vom Gutachten nur bei Vorliegen *triftiger Gründe*); BSK StGB I-HEER/HABERMAYER (FN 7), Art. 64 N 66.

¹⁰ Vgl. BGer, 6A.18/2005, 5.7.2005, E. 3.3.3; CHRISTINE M. GRAEBSCH, *Precrime* und Strafvollzug, Kritische Justiz 2017, 166 ff., 169.

¹¹ BGer, 6B_424/2011, 12.9.2011, E. 4.

¹² DICK (FN 1), 20.